



### **Ausweisung des Wirtschaftswegs als Prädikatswanderweg „Traumpfädchen“**

### **Haftungsrechtliche Änderungen für die betroffenen Grundstückseigentümer durch Abschluss der empfohlenen „(Muster-) Vereinbarung für die Regelung der Verkehrssicherungspflicht und Haftung entlang von Prädikatswanderwegen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatten wir uns am 26. September 2017 zu einem gemeinsamen Erörterungstermin zusammengefunden, dessen Ziel es war, Ihnen als betroffenen Wegeeigentümerinnen und Wegeeigentümern den Hintergrund und die Folgen der künftigen möglichen Ausweisung des Wirtschaftswegs als Prädikatswanderweg „Traumpfädchen“ näher darzulegen und zu erläutern. Obgleich aus unserer Sicht die mit der Ausweisung verbundenen Folgen für unsere Gemeinde ausschließlich als positiv zu bewerten sind, wurde in dem Erörterungstermin deutlich, dass die Sichtweise bei einigen von Ihnen eine gänzliche andere ist. Dies ist vermutlich auf zahlreiche Missverständnisse und unzutreffende Annahmen und Aussagen zurückzuführen, die im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs offensichtlich wurden. Nach unserem Eindruck war es vor allem die Frage der haftungsrechtlichen Folgen einer Ausweisung des Weges als „Traumpfädchen“, die Sie als betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer bewegte und der Sie verständlicherweise sehr skeptisch gegenüberstehen.

Bedauerlicherweise ist es uns in dem Termin nicht gelungen, diese – im Ergebnis völlig unbegründeten! – Befürchtungen und Vorbehalte bei allen von Ihnen vollständig auszuräumen, was für uns natürlich ein sehr unbefriedigendes Ergebnis ist, das wir nicht so einfach im Raum stehen lassen können und wollen. Daher möchten wir mit diesem Schreiben versuchen, Ihnen die (haftungsrechtlichen) Änderungen und Folgen, die für Sie als Wegeeigentümerinnen und Wegeeigentümer mit der Ausweisung des hier in Rede stehenden Wirtschaftswegs als Prädikatswanderweg „Traumpfädchen“ verbunden sind, nochmals zusammengefasst darzustellen, um auf diese Weise zu erreichen, dass Sie die Ihnen vorliegende „(Muster-) Vereinbarung über die Ausweisung des



---

Prädikatswanderweges“ als das ansehen, was sie tatsächlich ist, nämlich eine Haftungserleichterung für Sie als Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Vergleich zu der derzeit bestehenden rechtlichen Situation.

Dies aus folgenden Gründen:

### Derzeitige Situation/Haftungslage:

Wie Ihnen allen bekannt ist, wird der besagte Wirtschaftsweg bereits seit Jahren als Wanderweg genutzt. Obwohl dies Ihnen gegenüber nirgends ausdrücklich vereinbart oder festgehalten wurde und Ihnen dies möglicherweise bisher noch nicht einmal bekannt war, haben Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer des Weges bzw. der angrenzenden Grundstücke bestimmte Pflichten, die sich allein aus Ihrer Eigentümerstellung heraus zwingend ergeben und bei deren Verletzung Haftungsansprüche Ihnen gegenüber entstehen können. Kurz gesagt ist der Eigentümer eines Grundstücks für den Zustand seines Grundstücks verantwortlich. Wenn er einen Verkehr auf seinem Grundstück zulässt, haftet er auch für die sich dadurch ergebenden Gefahren.

Diese Zustandsverantwortlichkeit umfasst auch die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“, wonach der Eigentümer verpflichtet ist, für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstücks bzw. Straße/Wegs zu sorgen. Dies umfasst je nach Einzelfall z.B. Maßnahmen wie ausreichende Beleuchtung, Anbringung von Sicherungen diverser Art oder auch winterliche Räum- und Streudienste. Die Nutzung des hier in Rede stehenden Wirtschaftswegs ist sicher nicht mit besonders hohen Gefahren verbunden. Für Nutzer könnten allenfalls Gefahren durch Windbruch bei morschen Bäumen oder Ästen oder Stolperfallen durch große Schlaglöcher o.ä. in Frage kommen. Auch wenn - wie gesagt – das Gefahrenpotential nach unserer Einschätzung als sehr niedrig angesehen werden kann, würden nach der heute bestehenden Rechtslage Sie als Eigentümer für einen aus diesen Gefahren entstandenen Schaden haften. Natürlich können Sie nicht für alle möglicherweise eintretenden Schadensfälle haftbar gemacht werden, da auch ein Eigentümer nicht jeder beliebigen abstrakten Gefahr, die von der Nutzung eines Wirtschaftsweges ausgeht, durch vorbeugende Maßnahmen begegnen



muss. Die Absicherungspflicht des Grundstückseigentümers findet ihre Grenze in der vernünftigen Vorsicht und den nach den Umständen des Einzelfalls Zumutbaren. Nichtsdestotrotz haben Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht, in regelmäßigen Abständen Ihr Grundstück auf möglicherweise bestehende Gefahrenquellen zu überprüfen. So sind Sie beispielsweise verpflichtet, den Baumbestand so zu kontrollieren, dass er nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen gegen Windbruch gesichert ist. Versäumen Sie dies und aufgrund dieses Versäumnisses tritt ein Schadensfall ein, entstehen Ihnen gegenüber Haftungsansprüche.

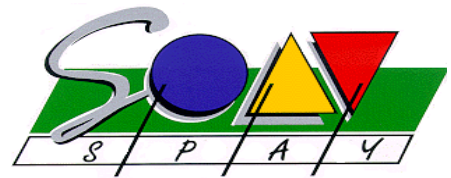
Dies ist – kurz zusammengefasst - die derzeit bestehende Rechtslage für Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer des Wirtschaftswegs, ohne dass dieser bisher als Wanderweg ausgewiesen ist.

### Haftungsrechtliche Situation nach Abschluss der vorgelegten „(Muster-) Vereinbarung über die Ausweisung des Prädikatswanderwegs“

Mit der Ihnen im Rahmen des Erörterungstermins am 26. September 2017 vorgelegten Mustervereinbarung „Vereinbarung über die Ausweisung des Prädikatswanderweges mit dem Namen „xy“ (...)“ werden Ihre vorstehend aufgezeigten Haftungsrisiken keinesfalls erhöht, sondern – im Gegenteil – deutlich reduziert, da die Gemeinde diese weitgehend an Ihrer Stelle übernimmt.

So übernimmt die Gemeinde nach § 4 der (Muster-) Vereinbarung die Verkehrssicherungspflicht, die – wie vorstehend ausgeführt – gegenwärtig Ihnen als Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer obliegt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass mit Abschluss der Vereinbarung die Gemeinde an Ihrer Stelle dafür zu sorgen hat, dass von dem Wirtschaftsweg und den angrenzenden Flächen keine Gefahren für die Nutzer bzw. Wanderer ausgeht. Die Kontrolle des Baumbestands oder Straßenzustands oder andere etwaig notwendige Sicherheitsvorkehrungen fallen also in den Verantwortungsbereich der Gemeinde statt – wie bisher – in Ihren.

Sollte dennoch der - aus unserer Sicht sehr unwahrscheinliche – Fall eintreten, dass



---

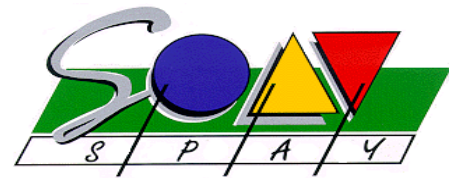
Wanderern bei der Nutzung des Wanderwegs irgendwelche Schäden erleiden, werden diese nach der Regelung des § 5 der Vereinbarung von der Gemeinde getragen, d.h., Sie werden von der Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter vollständig freigestellt. Nach der derzeit bestehenden Rechtslage treffen etwaige Haftungsansprüche von Nutzern des Wirtschaftswegs Sie als Eigentümer.

Ihre haftungsrechtliche Situation wird sich also bei Abschluss der Vereinbarung durch die Regelungen der §§ 4 und 5 verbessern und nicht verschlechtern. Hintergrund dieser Haftungsübernahme durch die Gemeinde ist, dass diese natürlich ein großes Interesse an der Ausweisung des Wirtschaftswegs als Prädikatswanderweg hat und quasi als Gegenleistung dann auch bereit ist, die Haftungsrisiken an Ihrer Stelle zu übernehmen.

Ausgeschlossen von der Haftungsübernahme der Gemeinde ist lediglich Ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies bedeutet, wenn Sie absichtlich oder wissentlich Gefahrenquellen auf Ihrem Teil des Wegs oder angrenzenden Grundstücks belassen oder gar herbeiführen, haften für die hieraus entstehenden Schäden nach wie vor Sie und nicht die Gemeinde. Nur um Missverständnisse zu vermeiden: Diese Haftung besteht für Sie natürlich auch derzeit, d.h. ohne Abschluss der Vereinbarung bzw. Ausweisung des Wegs als Wanderweg. Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass diese Haftung voraussetzt, dass Sie als Eigentümer absichtlich oder zumindest wissentlich Gefahrenquellen für Wanderer auf Ihren Flächen herbeiführen oder nicht beseitigen, was – so hoffen wir jedenfalls - ausgeschlossen werden kann.

Wir hoffen sehr, dass durch die vorstehenden ergänzenden Ausführungen alle Unklarheiten und Missverständnisse, die im Rahmen des Erörterungstermins bei dem ein oder anderen von Ihnen entstanden sind, ausgeräumt werden konnten. Und in der Folge die Ausweisung des hier in Rede stehenden Wirtschaftswegs als Prädikatwanderweg „Traumpfadchen“ nicht als eine Belastung oder ein Risiko für Sie als Eigentümer angesehen wird, sondern als eine wunderbare Sache für unsere Gemeinde und alle wanderbegeisterten Menschen, die dadurch wieder ein reizvolles Stückchen unserer hiesigen Landschaft kennenlernen werden.

## **Mitteilung der Ortsgemeinde Spay**



---

Sollten Ihrerseits noch irgendwelche Fragen oder Unklarheiten, gleich welcher Art bestehen, können Sie uns jederzeit gerne ansprechen.